



Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2002-09

Klasse B

Dem Unternehmen

Metallbau Taupitz

wird für den Betrieb in

Wesenitzstraße 57
01833 Stolpen OT Helmsdorf

bescheinigt, dass er über erforderliche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen/Regelwerke

DIN 18800-7:2002-09

Schweißprozesse

(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

111 Lichtbogenhandschweißen (E)
135 Metall-Aktivgasschweißen (MAG)
141 Wolfram-Inertgasschweißen (WIG)

Grundwerkstoffe

S235, S275, nach der jeweils gültigen Bauregelliste und der Anpassungsrichtlinie Stahlbau
Nichtrostende Stähle der Festigkeitsklasse S235 nach dem jeweils gültigen Zulassungsbescheid des DIBt

Erweiterungen/Einschränkungen

-

Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson

(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Taupitz, Marko, geb. 30.09.1969, EWS

Vertreter

(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

N.N.

Bemerkungen

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum

vom 28.08.2007 bis 27.08.2010

Bescheinigungs Nr.

2007/43

ausgestellt am

03.09.2007

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



Siegel

Leiter der Prüfstelle
(Name/Unterschrift)

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht in Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden, der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen, sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: keine

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
4. z.d.A